



Mitteilung

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2017/1283

Anlage Nr.: _____

Datum: 16.11.2017

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	27.11.2017	öffentlich

Tagesordnung

"Die Linke" vom 07.11.2017 zum Thema "Fraktions- und Bürgeranträge - Geschäft der laufenden Verwaltung"

Mitteilungstext

Es liegt ein Fraktionsantrag der Fraktion „Die Linke“ vom 07.11.2017 zum Thema „Fraktions- und Bürgeranträge – Geschäft der laufenden Verwaltung“ vor. Dieser Antrag ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung und stellt einen Eingriff in die unentziehbare und durch den Rat auch nicht einschränkbare Organisations- und Geschäftsleitungsgewalt des Bürgermeisters dar. Diese Kompetenz des Bürgermeisters umfasst auch – mit alleiniger Einschränkung des § 73 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW, GO NRW, (Geschäftskreise der Beigeordneten) – das Recht zur Verteilung der Geschäfte auf die Bediensteten der Verwaltung. Aus dieser Ausbalancierung der Rechte zwischen Rat und Bürgermeister folgt, dass der Rat nicht befugt ist, in die Verwaltungs-, Organisations- oder Geschäftsverteilungsregelungen für die Aufgabenerledigung durch die hauptberuflich tätige Verwaltung zu treffen.

Dem Bürgermeister stehen die Geschäfte der laufenden Verwaltung Kraft Gesetz zu, § 41 Abs. 3 S. 1 GO. Diese Geschäfte sind sich regelmäßig wiederholende Verfahren, die durch einen typisierten Ablauf gekennzeichnet sind. Weiterhin gehören hierzu der Vollzug von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Beschlüssen des Rates.

§ 48 Abs. 1 S. 1 stellt klar, dass der Bürgermeister die Tagesordnung festsetzt, unter Berücksichtigung der Vorschläge, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung des Rates zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Mit dem Eingang der Vorschläge der Fraktionen legt der Bürgermeister - in Absprache mit dem Verwaltungsvorstand - den Fortgang der Anträge oder Anfragen unter Berücksichtigung der Zuständigkeits- und Geschäftsordnung für die Stadt Hennef fest.

Im Antrag wird geschildert, dass vermehrt Bürgeranträge seitens der Verwaltung als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ eingestuft werden.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg)

vom 26.10.2009 i. V. m. § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss für Bürgeranträge zuständig ist. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss kann Bürgeranträge nach inhaltlicher Prüfung in die zuständigen Ausschüsse verweisen.

Eine Einstufung eines Bürgerantrages als Geschäft der laufenden Verwaltung ist insofern nicht möglich und in der Vergangenheit auch nicht praktiziert worden.

Ferner wird beantragt, in Zukunft alle Anträge von Fraktionen und Bürgern den Ratsmitgliedern/Fraktionen zur Kenntnis zu geben.

Das Ratsinformationssystem der Stadt sieht keine Möglichkeit vor alle Anträge einzupflegen. Die Verwaltung schlägt den Fraktionen vor, ihre gestellten Anträge und ggf. auch die Antwort der Verwaltung auf der eigenen Homepage einzustellen, sodass sie öffentlich zugänglich sind.

Hennef (Sieg), den 16.11.2017

Klaus Pipke
Bürgermeister